

NIEDERLANDE

REGIERUNG GEGEN EHE,
ABER FÜR ADOPTION

Am 06.02.98 entschied das holländische Kabinett über die weitere Vorgangsweise auf Grund der Empfehlungen der *Kortmann-Kommission*. Diese Expertenkommission wurde im Juni 96 auf Grund einer Entschließung des holländischen Parlaments eingesetzt (siehe IA 4/96, 2). Im Oktober 97 hat sie einstimmig empfohlen, gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption von Kindern zu ermöglichen und, mit einer Mehrheit von 5 gegen 3, empfohlen, homosexuellen Paaren die Eheschließung zu ermöglichen. Nun hat die Regierung Gesetzesvorschläge ausgearbeitet, die diesen Empfehlungen nur hinsichtlich der Adoption folgen.



Die Regierungsvorlage beinhaltet die Änderung von drei erst kürzlich beschlossenen Gesetzen:

Eingetragene Partnerschaft

A. Das *Gesetz über die eingetragene Partnerschaft* (tatsächlich ein Komplex von Gesetzen, mit denen das Bürgerliche Gesetzbuch und über 100 andere Gesetze geändert werden) trat am 01.01.1998 in Kraft. Gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare können seither ihre Partnerschaft öffentlich eintragen lassen. Abgesehen von einigen kleineren Unterschieden im Abschluß und der Auflösung sind die eingetragene Partnerschaft und die Ehe nahezu ident. Die wesentlichen Ausnahmen sind:

- Ausländer ohne gültige Aufenthaltsberechtigung können ihre Partnerschaft in Holland nicht eintragen lassen (weder mit einem Niederländer noch mit einem Ausländer). Dabei erscheint unklar, was genau unter „Aufenthaltsberechtigung“ zu verstehen ist. Eine Aufenthaltserlaubnis für weniger als ein Jahr (wie sie regelmäßig EU-Bürger erhalten, die in den NL nach Arbeit suchen) könnte nicht genügen, geschweige denn ein Touristenvisum. (Es sollte auch beachtet werden, daß im Falle zweier Ausländer zumindest einer der beiden offiziell in den Niederlanden wohnhaft sein muß; dieselbe Voraussetzung gilt für die Ehe.)

- Das Vorliegen einer eingetragenen Partnerschaft berührt nicht die Position der Kinder einer der beiden Partner. So erhält der Partner/die Partnerin eines Elternteils nicht automatisch rechtlich elterliche Stellung oder die Obsorge, er/sie unterliegt auch keinen Unterhaltspflichten. Allerdings bestehen hier einige Ausnahmen, etwa im Steuerrecht.

- Bestimmte Witwen- und Witweransprüche werden eingetragenen Partnern vorenthalten.

- Die meisten Normen internationalen und Europäischen Rechts, die sich auf die Ehe beziehen, wurden nicht auf die eingetragene Partnerschaft erweitert.

- Viele Vorschriften der holländischen Sekundärgesetzgebung wurden noch nicht auf eingetragene Partner ausgedehnt.

- Rechtsbegriffe wie „Ehe“, „Ehegatte“, „Heirat“ etc. bleiben, ebenso wie ihr sozialer Status und ihre symbolische Bedeutung, der heterosexuellen Ehe vorbehalten.



▶ Es sollte beachtet werden, daß keine Ausnahmen für kirchliche Heiraten bestehen (die nach holländischem Recht generell keine rechtliche Wirkung haben), auch keine für künstliche Befruchtung (für die das Vorliegen einer Ehe ohnehin keine allgemeine Voraussetzung ist). Diskriminierung eingetragener Partner gegenüber Ehepartnern seitens Arbeitgebern oder privater Unternehmen oder Vereinigungen ist nach dem *Allgemeinen Gleichbehandlungs-Gesetz 1994* illegal, das nicht nur (direkte und indirekte) Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung sondern auch Diskriminierung auf Grund des Personenstandes untersagt.

Gemeinsame Obsorge

B. Ebenfalls am 01.01.1998 traten neue Vorschriften über gemeinsame gesetzliche Vertretung und gemeinsame Erziehungsrechte für Lebensgefährten in Kraft. Seither kann ein Elternteil und sein/ihr Partner/in (gleich- oder verschiedengeschlechtlich) einen Gerichtsbeschluß erwirken, durch den sie das gemeinsame Recht erhalten, das Kind zu vertreten und es zu erziehen. Ebenso kann ein (gleich- oder verschiedengeschlechtliches) Paar nun durch Gerichtsbeschluß ein gemeinsames Pflegeverhältnis für ein Kind begründen. Solche Gerichtsbeschlüsse sind jeweils mit der Verpflichtung zum Unterhalt für das Kind verbunden. Auch die Erbschaftsteuer wird bei Erbschaft nach dem nicht-biologischen Elternteil ebenso reduziert wie bei Erbschaft nach dem biologischen Elternteil. Andere Elternrechte/pflichten wurden mit der gemeinsamen Obsorge bislang nicht verbunden.

Adoption

C. Am 01.04.98 tritt darüberhinaus auch noch eine wesentliche Reform der Elternschafts- und Adoptions-Gesetzgebung in Kraft. Bislang waren Adoptionen nur durch verheiratete Paare (oder durch einen Stiefelternteil) möglich. Ab April wird die Ehe nicht länger eine Voraussetzung für Adoptionen sein. Adoptionen durch Einzelpersonen (Single oder Partner in einer Partnerschaft, hetero- oder homosexuell) werden ebenso ermöglicht wie durch unverheiratete (jedoch nur heterosexuelle!) Paare.

Regierungsvorlage

Nun beabsichtigt die niederländische Regierung bereits wieder eine Änderung dieser drei Gesetze. Insofern es Eltern-

schaft betrifft, so scheint die Regierung den Empfehlungen der *Kortmann-Kommission* genau zu folgen:

- Die Adoption eines holländischen Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar wird ermöglicht. Ausländische Kinder (die mehr als 90 % aller in den Niederlanden durch Paare adoptierten Kinder ausmachen) sind davon jedoch ausgeschlossen.

- Auch die Adoption eines Kindes durch eine/n gleichgeschlechtliche/n Partner/in eines Elternteiles des Kindes wird ermöglicht (dies wird wahrscheinlich viel öfter stattfinden, weil dadurch nicht nur die Adoption durch einen schwulen oder lesbischen Stiefelternteil ermöglicht, sondern auch der lesbischen Partnerin einer Mutter die Möglichkeit eröffnet wird, zweite Mutter des Kindes zu werden, das in ihrer Partnerschaft geboren wurde, etwa durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung).

- Ein neues striktes Kriterium zur generellen Beschränkung von Adoptionen (durch ein heterosexuelles Paar, durch ein homosexuelles Paar, durch einen Stiefelternteil oder durch eine Einzelperson) auf jene Fälle, in denen das Kind von seinen biologischen Eltern(teilen) nichts mehr zu erwarten hat, wird eingeführt (z.B. weil der Samenspender unbekannt ist).

- Die geltende Vaterschaftsvermutung wird nicht auf Partnerinnen von Müttern erweitert. So gilt nach holländischem (wie auch nach österr., Anm.d.Ü.) Recht der Ehemann der Mutter als Vater des während der Ehe geborenen Kindes, solange er seine Vaterschaft nicht (mit Klage) (erfolgreich) bestreitet. Diese Vermutung gilt nicht (bzw. wird nicht gelten) für eingetragene Partner(innen) von Müttern, die während der Partnerschaft ein Kind zur Welt bringen.

- Es werden jedoch einige Änderungen zu dem neuen Gesetz über die eingetragene Partnerschaft vorgeschlagen: wenn ein Kind von einer Frau in einer eingetragenen Partnerschaft geboren wird, so teilt ihr/e Partner/in mit der Mutter automatisch das Obsorgerecht für das Kind. Seit Jänner 98 kann bereits gemeinsame Obsorge erwirkt werden, jedoch nur durch Gerichtsbeschluß (siehe oben). Nun wird vorgeschlagen, daß ein solcher Beschluß nicht mehr erforderlich sein wird, wenn die Partner eingetragene sind und das Kind während dieser eingetragenen Partnerschaft geboren wird.

- Wahrscheinlich wird der Anwendungsbereich der gemeinsamen Obsorge auch auf das gesetzliche Erbrecht und andere Elternrechte und -pflichten ausgedehnt.

Ehe

Was jedoch die Frage der gleichgeschlechtlichen Ehe betrifft, so folgt die Regierung der Minderheit der *Kortmann-Kommission*. Nach Ansicht der Regierung eröffnet die eingetragene Partnerschaft, gemeinsam mit den erweiterten Möglichkeiten der gemeinsamen Obsorge und der Adoption, homosexuellen Paaren nahezu dieselben Rechte wie heterosexuellen. Der Hauptgrund, warum die Regierung derzeit zur vollen rechtlichen Gleichstellung für homosexuelle Paare nicht bereit ist, scheint darin zu liegen, daß gleichgeschlechtliche Ehen im Ausland nicht allgemein anerkannt würden. (Die *Kortmann-Kommission* führte eine Befragung unter Familienrechtsexperten des Europarates durch, deren Ergebnis erwarten läßt, daß eingetragene Partnerschaften nur unwesentlich größere Akzeptanz im Ausland erwarten können). Die Regierung will die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe nicht in Erwägung ziehen bevor nicht das neue Gesetz über die eingetragene Partnerschaft im Jahr 2001 evaluiert worden sein wird.

Es besteht zwar eine kleine Chance, daß das niederländische Parlament auf der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bestehen wird, es bleibt aber keine Zeit mehr, um auch nur den Gesetzgebungsprozeß in dieser Hinsicht zu starten. Im Mai 98 finden Parlamentswahlen statt und es erscheint derzeit wahrscheinlicher, daß zu irgendeiner Zeit in diesem Jahr ein Gesetz eingebracht wird, das die oben dargestellten Vorschläge der Regierung umsetzt. (Dieses Gesetz wird auch eine Möglichkeit bieten, die zahlreichen Irrtümer zu korrigieren, die in der Gesetzgebung zur Einführung der eingetragenen Partnerschaft gemacht wurden). Auf Grund der üblichen Langsamkeit des holländischen Gesetzgebungsprozesses wird ein solches Gesetz wahrscheinlich nicht vor dem Jahr 2000 in Kraft treten. Und volle Ehrechte für gleichgeschlechtliche Paare wird es in den Niederlanden – wenn überhaupt – voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2005 geben.

KEES WAALDIJK

Kees Waaldijk lebt in Amsterdam (waaldijk@euronet.nl). Er lehrt und forscht an den Universitäten Leiden und Utrecht in den Bereichen Homosexualität & Recht und war Mitglied der o.ä. Kortmann-Kommission. Mehr Informationen über die gleichgeschlechtliche Ehe in den NL gibt es im Internet unter: <http://www.xs4all.nl/~nvihcoc/marriage.html>

§ 209

Europaparlament drängt, Aufregung in England, stumme Verfolgung in Österreich

Die traurige Schwulenverfolgung in unserem Land wurde dieser Tage wieder einmal deutlich dokumentiert. Als das EU-Parlament auch heuer wieder in seiner „Entschließung zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union“ Österreich aufgefordert, § 209 StGB endlich zu streichen, beeilten sich ÖVP- und F-Vertreter, dies als empörend, als Einmischung in „innerstaatliche Angelegenheiten“ (kennen wir das nicht von irgendwo?), zurückzuweisen und zu behaupten, daß mit § 209 Homosexuelle keineswegs diskriminiert würden. Die Kriminalstatistik spricht freilich eine andere Sprache. 1996 wurde nicht nur wieder einmal (um ein Drittel) mehr Anzeigen nach § 209 erstattet (als 1995) (siehe IA 6/97, 3), sondern auch die Verurteilungszahlen sprechen eine deutliche Sprache: während bei *sexuellem Mißbrauch von Kindern* (§§ 206, 207 StGB) in 83 % aller Verurteilungen Freiheitsstrafen verhängt wurden, so war dies bei der anti-homosexuellen Bestimmung des § 209 in fast 94 % aller Verurteilungen der Fall!!

Die Verfolgung macht offenbar sprachlos. Die *Plattform gegen § 209* versandte letzten Herbst an die wichtigsten PolitikerInnen eine Kopie der Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission im Fall „Sutherland“ (siehe IA 5/97, 1) mit der Bitte, insb. an die SP-VertreterInnen, nun neue Initiativen zur Streichung des § 209 zu setzen. Es antwortete lediglich BP Klestil, der den Eingang des Schreibens bestätigte, und – nach 3 Monaten – BK Klima, der durch eine Mitarbeiterin seines Kabinetts die Anfragebeantwortung des Justizministers zur Kenntnis übermitteln ließ, in der dieser mitteilte, daß derzeit keine Gesetzesänderung absehbar sei (siehe IA 1/98, 2). Keine (persönlichen) Worte des Bedauerns, der Entschuldigung (durch Hinweis auf den Koalitionspartner) o.ä. Das war's...

Wie einzigartig Österreich selbst unter der Handvoll von Ländern dasteht, die noch höhere Altersgrenzen für homosexuelle Kontakte haben, zeigt der Fall der sog. „Bolton 7“. Kürzlich wurden im englischen Ort Bolton sieben Männer verhaftet, weil sie mit einem 17jährigen jungen Mann (einverständliche) sexuelle Kontakte hatten und dabei auch (zum reinen Privatgebrauch Pornovideos aufnahmen). Ein Entrüstungsturm ging durch die britische Lesben- und Schwulenbewegung, ob dieser „empörenden Verfolgung“ von schwulen Männern.

Darüber kann man aus österreichischer Sicht freilich nur milde lächeln, sind solche Fälle doch bei uns trauriger (schwuler) Alltag...

WIEN

Wirkungsloses Anti-Diskriminierungsgesetz

Wiens SPÖ und Grüne präsentierten am 18.02.1998 ihr Konzept für ein *Wiener Anti-Diskriminierungsgesetz*, das auch Lesben, Schwule und Bisexuelle schützen soll. In der Wiener Stadtverfassung soll das Bekenntnis zur Nichtbenachteiligung u.a. auf Grund „sexueller Orientierung“ verankert werden. So weit, so gut. Der Haken dabei ist jedoch, daß dieses „Bekenntnis“ keinerlei rechtsverbindliche Wirkung haben wird. Diskriminierten Lesben und Schwulen, wie etwa den beiden vom RKL betreuten Frauen, die letzten Sommer aus dem Margaretenbad geworfen wurden bloß weil sie einander küßten (siehe IA 3/97, 1), wird dieses Gesetz rein gar nichts helfen. Schöne Worte, jedoch ohne jede Wirkung.

Die ebenfalls angekündigte „*Gleichbehandlungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften*“ (Single-Schwule und -Lesben nicht mehr erwünscht?) ist wohl sehr zu begrüßen, es drängt sich aber auch hier der Verdacht einer bloßen Alibiaktion auf. Taten zählen mehr als Worte. Betrachtet man diese so zeigt sich, daß die SP-Fraktion etwa in der Bezirksvertretung Margareten den Antrag der Grünen und der Liberalen, eine öffentliche Diskussion über die widerliche Diskriminierung seitens des Margaretenbades abzuhalten, gemeinsam mit VP und F niedergestimmt haben. Und auch die Ansiedlung der geplanten Gleichbehandlungsstelle läßt nichts Gutes erwarten, ja erscheint geradezu pharisäerhaft: soll sie doch ausgerechnet bei Stadträtin Brauner etabliert werden, die die Diskriminierungsoffer des Margaretenbades letzten Sommer nicht einmal empfangen hat. Ob die „Beauftragten“ daher wirklich zu „Botschaftern für Toleranz“ (O-Ton Brauner) werden, erscheint daher mehr als zweifelhaft...

VILLA

Klage gegen Kronenzeitung gewonnen

Auch in zweiter Instanz und damit endgültig haben die Vorstandsmitglieder des Trägervereins der Rosa Lila Villa, des Rosa Lila Tip, den Prozeß gegen die Neue Kronen Zeitung gewonnen. Die 3 Frauen und 3 Männer haben die Tageszeitung 1995 – unterstützt vom *Rechtskomitee LAMBDA* – wegen übler Nachrede geklagt, weil das

RECHTSKOMITEE
LAMBDA

KURATORIUM

- Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner**, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck
- Abg. z. NR Mag. Thomas Barmüller**, Liberales Forum;
- LAbg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner**, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;
- Prof. Erich Feigl**, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;
- BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek**, MEP, SPÖ
- Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac**, SPÖ;
- OA Dr. Judith Hutterer**, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;
- Abg. z. NR Dr. Volker Kier**, Liberales Forum;
- Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi**, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;
- Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak**, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnie-Herzegowina
- Dr. Susanne Riess-Passer**, Abg. z. BR, gf. Obfrau der FPÖ;
- Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner**, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;
- Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits**, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;
- Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic**, Klubobfrau des Grünen Klubs im Nationalrat;
- Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram**, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;
- Rainer Ernst Schütz**, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;
- Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz**, SPÖ;
- Günther Tolar**, TV-Showmaster;
- Univ.Do. Dr. Ewald Wiederin**, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Information und Beratung:
Rechtskomitee LAMBDA
Linke Wienzeile 102, 1060 Wien
Tel. & Fax 876 30 61

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich (I)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: rk.lambda@magnet.at
Herstellungs- und Verlagsort: Wien
Erscheinungsdatum: 19. März 1998
Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.
P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien

„Lesben- und Schwulenhaus am Naschmarkt“ in Zusammenhang mit einer angeblich neuen Terrorwelle von links samt Ausbildungslagern in Deutschland gebracht wurde. Am 27.02.97 verurteilte das Landesgericht für Strafsachen die vier Redakteure zu Geldstrafen und sprach den KlägerInnen einen Entschädigungsbetrag von insgesamt S 180.000,— zu (siehe IA 2/97, 4). Die Journalisten gingen in die Berufung, woraufhin die KlägerInnen dasselbe taten. Das Oberlandesgericht Wien bestätigte nun im Jänner 98 nicht nur das Ersturteil, sondern hob die Geldstrafen auch noch massiv an, z.T. auf das Vier- bis Fünffache...

ILGA

BERATERSTATUS BEIM EUROPARAT

Im Jänner 1998 hat der Generalsekretär des Europarates der *International Lesbian and Gay Association ILGA* offiziellen Beraterstatus („Consultative Status“) beim Europarat zuerkannt. Bereits im Jahre 1993 gewährte der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen der ILGA Beratenden („Roster“) Status. Dieser wurde jedoch 1994 wegen der (damaligen) Mitgliedschaft (pro-)pädophiler Vereinigungen (bis heute) suspendiert, weshalb die nunmehrige Anerkennung durch den Europarat für die ILGA besonders bedeutsam erscheint. Die ILGA-Europakonferenz 98 findet übrigens vom 21.-25.10.98 in Linz statt.

SÜDAFRIKA

Oberster Gerichtshof stellt homosexuelle Partnerschaften gleich

Der Oberste Gerichtshof der Republik Südafrika hat Anfang Februar entschieden, daß Krankenversicherungen (auch) gleichgeschlechtliche Lebensgefährten von Versicherten als mitversichert anerkennen müssen. Südafrika ist das erste und bislang einzige Land der Welt, das in seiner Verfassung die Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ untersagt. (epd 04.02.1998)

DALAI LAMA

Positive homosexuelle Beziehungen positiv, glücklichbringend und ungefährlich

Helmut Graupner Sexualität, Jugendschutz und Menschenrechte

Über das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung

1997. Teil 1: 678 S., Teil 2: 748 S., Teil 1: 43 Tab., Teil 2: 475 Tab.

ISBN 3-631-31790-5 · br. DM 198,-*

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des österreichischen Verfassungsgerichtshofs schützen die Europäische Menschenrechtskonvention und die österreichische Bundesverfassung das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung in umfassender Weise, nämlich sowohl das Recht auf wirksamen Schutz vor ungewollter Sexualität als auch das Recht zu gewollter Sexualität. Im 1. Teil untersucht die Arbeit, inwieweit gängige sexualstrafrechtliche Jugendschutzbestimmungen dieses umfassende Selbstbestimmungsrecht wahren. Der 2. Teil ist als Materialsammlung konzipiert und enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse aller zugänglichen einschlägigen empirischen Untersuchungen des deutschen und des englischen Sprachraums sowie einen bislang einzigartigen Rechtsvergleich aller europäischen und der bedeutendsten außereuropäischen Rechtsordnungen mit den jeweiligen sexualstrafrechtlichen Jugendschutzbestimmungen im Wortlaut.

„Bei der vorliegenden Dissertation handelt es sich auch im internationalen Vergleich um die umfangreichste und am sorgfältigsten recherchierte wissenschaftliche Arbeit zu diesem Thema.“ (Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, Wien)

Peter Lang GmbH · PF 940 225 · D-60460 Frankfurt/M · Bestellfax +49 / 69 / 78 07 05 43



Peter Lang

Der Dalai Lama diskutierte in San Francisco mit TheologInnen, Lesben und Schwulen über das Verhältnis des Buddhismus zur Homosexualität. Er stellte klar daß sexuelle Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts im Buddhismus als Sittenlosigkeit gelten. Vom gesellschaftlichen Standpunkt aus betrachtet der Dalai Lama harmonische gleichgeschlechtliche Beziehungen jedoch als durchaus „positiv, glücklichbringend und ungefährlich“. Er sprach sich daher gegen jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung aus. (LN 1/98, 67).

NORWEGEN

Proteststurm gegen Lesben- und Schwulenverband

Heftige Kritik der schwul/lesbischen Basis hat die Entscheidung des Vorstands der norwegischen Lesben- und Schwulenorganisation *LLH* ausgelöst, der sich gegen eine Senkung des allgemeinen (einheitlichen) Mindestalters von 16 auf 15 Jahre ausgesprochen hatte. Vergangenen Juli legte eine vom Parlament eingesetzte Expertenkommission ihren Entwurf für eine Reform des Sexualstrafrechts vor, der u.a. diese Altersgrenze vorschlägt, die auch in Schweden und Dänemark gilt. Während im Parlament darüber kaum Dissens herrscht, entschlossen sich die FunktionärInnen im *LLH*-Vorstand einstimmig, sich im

Begutachtungsverfahren dagegen auszusprechen. (LN 1/98, 66).

NEUERSCHEINUNG

Sexuelle Mündigkeit

Eine bislang einzigartige rechtsvergleichende Studie zur Sexualstrafgesetzgebung der europäischen und der wichtigsten außereuropäischen Länder ist in der Dezemberausgabe der (deutschen) *Zeitschrift für Sexualforschung* erschienen. In dieser Studie werden die Jugendschutzbestimmungen im Sexualstrafrecht untersucht, und es zeigen sich zahlreiche bemerkenswerte Ergebnisse. Oder wußten Sie etwa, daß nahezu die Hälfte aller europäischen Rechtsordnungen einverständliche sexuelle Kontakte mit 14jährigen Jugendlichen erlaubt, mehr als zwei Drittel mit 15jährigen, daß Länder mit einer Altersgrenze von 16 Jahren nur eine Minderheit darstellen und nur eine einzige Rechtsordnung (Nordirland) eine Grenze von mehr als 16 Jahren (17) kennt? Und daß dies auch dann gilt, wenn der ältere Partner die Initiative ergreift, auch dann wenn diese Initiative ein finanzielles Angebot enthält?

Helmut Graupner (1997), *Sexuelle Mündigkeit – Die Strafgesetzgebung in europäischen und außereuropäischen Ländern*, *Zeitschrift für Sexualforschung* 10 (4), 281-310, Stuttgart.